

(3) Die von den Jugendlichen im Jugendwerkhof begonnene Qualifizierung ist bis zu einem Ausbildungsabschnitt zu führen, der die Fortsetzung dieser Ausbildung nach der Heimentlassung ermöglicht.

(4) Abgänger aus der Oberschule, die das Ziel der 8. Klasse nicht erreicht haben, können auch Hilfsschulberufe erlernen.

(5) Die abschnittsweise Qualifizierung im System der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen erfolgt im Rahmen der produktiven Tätigkeit der Jugendlichen in Werkstätten des Jugendwerkhofes oder in sozialistischen Betrieben der Industrie und Landwirtschaft.

(6) Die Jugendlichen der Jugendwerkhöfe besuchen während des Aufenthaltes im Jugendwerkhof die Berufsschule oder Hilfsberufsschule des Jugendwerkhofes bzw. eine kommunale oder eine Betriebsberufsschule. Ist die Berufsschule eines Jugendwerkhofes zweckmäßigkeitshalber einer kommunalen Berufsschule oder einer Betriebsberufsschule angegliedert, besuchen die Jugendlichen aus Jugendwerkhöfen in der Regel Heimklassen. Der Unterricht wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erteilt. Die Klassenfrequenz beträgt in der Regel 15 Jugendliche

(7) Die Zentralstelle für Spezialheime entscheidet, welche Stundentafeln für den Berufsschulunterricht in den Jugendwerkhöfen zu verwenden sind.

§ 3

Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis

(1) Für Jugendliche, die sich in einem Jugendwerkhof aufhalten, besteht kein Arbeitsrechtsverhältnis.

(2) Jugendliche, die ein Lehrverhältnis aufnehmen, schließen den Lehrvertrag mit dem Jugendwerkhof ab. Arbeitet der Jugendliche in einem sozialistischen Betrieb der Industrie oder Landwirtschaft, ist der Lehrvertrag vom Betrieb mitzuzeichnen.

(3) Jugendliche, die eine Qualifizierung nach § 2 Abs. 2 Buchst. c erhalten, schließen einen Qualifizierungsvertrag mit dem Jugendwerkhof ab. Arbeiten die Jugendlichen in einem sozialistischen Betrieb der Industrie oder Landwirtschaft, dann ist der Qualifizierungsvertrag vom Betrieb mit zu unterzeichnen.

(4) Die Lehr- und Qualifizierungsverträge laufen außerhalb der Planziffern des örtlichen oder betrieblichen Planes der Berufsausbildung.

(5) Die WB und die örtlichen Wirtschaftsorgane haben entsprechend den Vereinbarungen zwischen den Jugendwerkhöfen und volkseigenen Betrieben mit dafür Sorge zu tragen, daß alle Jugendlichen des Jugendwerkhofes einen festen Arbeits- oder Ausbildungsplatz zugewiesen erhalten.

(6) Abs. 5 findet sinngemäß Anwendung beim Abschluß einer Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von Arbeitsplätzen für den Jugendwerkhof, wenn eine Einbeziehung der Jugendlichen des Jugendwerkhofes in den Ausbildungsprozeß nicht möglich ist.

II.

Produktion und Kooperation

§ 4

Produktionsplanung

Die Jugendwerkhöfe mit heimeigener Produktion sind in der Planung der Produktion und der Materialversorgung volkseigenen Betrieben gleichzustellen.

§ 5

Kooperationsbeziehungen

(1) Zwischen den Jugendwerkhöfen und den jeweiligen volkseigenen Betrieben oder den örtlich zuständigen wirtschaftsleitenden Organen ist eine Vereinbarung abzuschließen, die die Herstellung von Kooperationsbeziehungen zwischen den Jugendwerkhöfen und sozialistischen Betrieben sichert. Die Vereinbarungen sind durch den Bezirksschulrat zu bestätigen.

(2) Arbeiten Jugendwerkhöfe Typ II in Kooperation mit einem Betrieb, dann hat dieser mit dafür Sorge zu tragen, daß in den Werkstätten des Jugendwerkhofes eine ordnungsgemäße Berufsausbildung möglich ist. Dazu gehört die Ausrüstung und Ergänzung der Werkstätten mit Maschinen, die den Ausbildungsanforderungen gerecht werden. Die für den Betrieb zuständige WB ist verpflichtet, die Einhaltung der Pläne und Verträge zu kontrollieren.

§ 6

Arbeitskräfteabrechnung

Im Arbeitskräfteplan und im Nachwuchskräfteplan der Betriebe können die Jugendlichen, die sich in einem Qualifizierungsverhältnis nach § 2 Abs. 2 Buchst. c befinden, gesondert abgerechnet werden. Bei 3tägigem Berufsschulunterricht bilden jeweils zwei Jugendliche eine Einheit des Arbeitskräfteplanes bzw. Nachwuchskräfteplanes, bei 2tägigem Unterricht drei Jugendliche zwei Einheiten im Arbeitskräfteplan. Durch diese Regelung wird gesichert, daß durch jeweils zwei oder drei Jugendliche ein voller Arbeitsplatz im Betrieb besetzt wird und keine Unterbrechung im Arbeitsablauf eintritt. Diese Regelung kann auch für solche Jugendliche angewandt werden, die in einem Lehrverhältnis stehen, wenn die Ausbildungsvorschriften das Beibehalten eines festen Arbeitsplatzes zulassen.

§ 7

Einsatz von Lehrausbildern und Arbeiterziehern

(1) In den Jugendwerkhöfen mit beruflicher Qualifizierung ist für je 10 bis 12 Jugendliche ein Lehrmeister bzw. ein Lehrausbilder einzusetzen. Arbeiten die Jugendlichen in einem sozialistischen Betrieb der Industrie oder Landwirtschaft, dann erhält der Betrieb diese Planstellen auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

(2) In den Jugendwerkhöfen ohne Berufsausbildung kann entsprechend den Bedingungen der Produktion für 15 bis 20 Jugendliche ein Arbeiterzieher eingesetzt werden.